

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück

Herausgeber: Präsident und Kanzler der Universität

Redaktion: Dezernat 5040
Tel. 608-4106, Raum 13/114 (Schloß-Ostflügel)
Postfach 44 69, 4500 Osnabrück

Herstellung: Hausdruckerei der Universität

Nr. 1/1989

Seiten 1-34

Osnabrück, den

22. 2. 1989

- I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung
- II. Organisation und Verfassung der Hochschule
- III. Personalangelegenheiten
- IV. Haushalts-, Finanz-, Kassen-, und Rechnungswesen
- V. Forschungsangelegenheiten
- VI. Lehr- und Studienangelegenheiten
- VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen
- VIII. Studentische Angelegenheiten und Angelegenheiten der Studentenschaft
- IX. Hochschulplanung, Statistik und Datenverarbeitung
- X. Liegenschaften, Betriebstechnik und Sicherheitsangelegenheiten

INHALT

X = Rechte nicht erfasst

	Seite
<u>I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung</u>	
Organisationsplan für das Rechenzentrum der Universität Osnabrück (Stand: 15.12.1988)	1 ✓
Geschäftsverteilungsplan des Rechenzentrums der Universität Osnabrück (Stand: 15.12.1988)	2 ✓
Geschäftsverteilungsplan des Dezernats für Personalangelegenheiten der allgemeinen Universitätsverwaltung am Standort Osnabrück (Stand: 01.02.1989)	10 ✓
Regelungen über die rechtlichen Beziehungen zwischen Universität und Vereinen im Umfeld der Universität (Verfügung des Präsidenten vom 26.01.1989)	12 ✓
Zusammenarbeit der Universität Osnabrück mit der Southwestern University at Georgetown, Texas (USA) (Absichtserklärung vom 10.01./06.02.1989)	14 ✓

II. Organisation und Verfassung der Hochschule

Änderung der Bezeichnung der Arbeitsgruppe für den Studiengang "Lehramt an berufsbildenden Schulen" 17 ✓
(Beschluß des Senats der Universität Osnabrück vom 14.12.1988)

Errichtung eines Instituts für Kommunalrecht im Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück 18 ✓
(Erlaß des Nds. MWK vom 14.12.1988)

Einrichtung der Arbeitsgruppe "Psychologische und soziale Alternswissenschaft" 19 ✗

Ordnung der Arbeitsgruppe "Psychologische und soziale Alternswissenschaft" 19 ✗
(Beschluß des Senats der Universität Osnabrück vom 08.02.1989)

VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen

Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang "Lehramt an berufsbildenden Schulen", Berufliche Fachrichtungen: Gesundheit und Biotechnik 20 ✓
(Bek. d. MWK vom 03.11.1988 - 1062-243 46-6/2 -; veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 36/1988 S. 1069 vom 08.12.1988)

Zweite Änderung der Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang "Lehramt an Gymnasien" 21 ✓
(Bek. d. MWK vom 03.11.1988 - 1062-243 46-6/2 -; veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 36/1988 S. 1068 vom 08.12.1988)

Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang "Psychologische und soziale Alternswissenschaft" an der Universität Osnabrück, Abteilung Vechta 23 ✗
(Bek. d. MWK vom 24.08.1988 - 1062-243 56-3 -; veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 27/1988 S. 839 vom 22.09.1988)

Vierte Änderung der Diplomprüfungsordnungen für die Studiengänge Betriebswirtschaft und Volkswirtschaft an der Universität Osnabrück, Fachbereich Wirtschaftswissenschaften 27 ✓
(Bek. d. MWK vom 08.12.1988 - 1062-243 09-7 -; veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 2/1989 S. 62 vom 19.01.1989)

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik an der Universität Osnabrück, Fachbereich Mathematik/Informatik 27 ✓
(Bek. d. MWK vom 21.11.1988 - 1062-243 09-3 -; veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 3/1989 S. 85 vom 26.01.1989)

ORGANISATIONSPLAN FÜR DAS RECHENZENTRUM DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

=====

Leitung: ¹⁾ Klaus Brauer³⁾ / Hermann Pawlowski

Verwaltungs- und Schreibdienst: Brigitte Hipler, Jutta Tiemeyer

<u>Abteilung System/Netze</u> <u>Leiter:</u> Rolf Nienhüser ²⁾	<u>Abteilung Anwendung</u> <u>Leiter:</u> Alexander Schütt ²⁾	<u>Abteilung HVR</u> <u>Leiter:</u> Klaus Brauer/Hermann Pawlowski ²⁾
<u>Gruppe System</u> Uwe Afemann ^{2) 3)} Werner Nienhüser ³⁾ Beate Meyhöfer ³⁾	<u>Gruppe Betrieb</u> Klaus Lucas-Nülle ²⁾ Wolfgang Mentrup Erwin Rethmann Peter Schmidt Gerhard Warning	<u>Gruppe System</u> Reinhard Watermann ²⁾ Andrea Tschentscher ³⁾
Uwe Afemann ^{2) 3)} Werner Nienhüser ³⁾ Beate Meyhöfer ³⁾	<u>Gruppe Anwendung</u> Alexander Schütt ²⁾ D. Maretis ³⁾ (H.-H. Frese) Thomas Haarmann Gerhard Westphal N.N. (HH '89)	<u>Gruppe Anwendung</u> Holger Behling ²⁾ Alfred Oiberding Rolf Rekapp Dagmar Sboron Fritz Nagels Johanne Moshage

1) Die Herren Alexander Schütt und Rolf Nienhüser vertreten den Leiter in dieser Reihenfolge.

2) Die Vertretung der Abteilungs- bzw. Gruppenleiter erfolgt jeweils durch den/die Mitarbeiter(in), der/die sich in der nächsthöheren Vergütungsgruppe befindet bzw. bei gleicher Eingruppierung der/die dienstälteste ist.

3) Beurlaubungen: K. Brauer bis 30.06.1989
 A. Tschentscher bis 13.06.1989
 U. Afemann bis 28.02.1989
 B. Meyhöfer bis 30.11.1990
 D. Maretis bis 30.09.1989

**Geschäftsverteilung im Rechenzentrum
Stand: 15.12.1988**

	Rechenzentrum	
	Leitung	H. Pawlowski/ K. Brauer
	1. Vertreter 2. Vertreter	A. Schütt R. Nienhüser
	Vertretung des RZ nach außen Koordination der Abteilungen - HVR - System/Netze wiss. DV - Anwendungen wiss. DV Leitung der Abteilung Verwaltungs-DV Erstellen des Haushaltsplans des RZ Erstellen des Jahresberichts Erarbeitung von Vorschlägen für den EDV-Entwicklungsplan der Hochschule in Zusammenarbeit mit der EDV-Kommission Koordination von EDV-Beschaffungen Beratung der Hochschulleitung in EDV-Fragen Mitwirkung bei Einstellungen im Rechenzentrum	H. Pawlowski/ K. Brauer
	Verwaltungs- und Schreibdienst im Rechenzentrum	
	Verwaltungs- und Schreibdienst Datenerfassung und Textverarbeitung	B. Hipler J. Tiemeyer

Geschäftsverteilung im Rechenzentrum Abteilung System / Netze

	Abteilung System / Netze	
	<p>Leitung der Abteilung</p> <p>Koordination der Gruppen</p> <ul style="list-style-type: none"> - System wiss. DV - Netze - Betrieb <p>Beratung der Hochschulleitung in Fragen von System, Betrieb und Netzen</p> <p>Unterstützung des RZ-Leiters bei Erstellung des Haushaltsplans</p> <p>Entwicklungsplanung im Bereich System, Betrieb, Netze</p> <p>Unterstützung des RZ-Leiters bei Abfassung des Jahresberichts für den Bereich der Abteilung</p> <p>Mitwirkung bei Personalentscheidungen im Bereich der Abteilung</p>	R.Nienhüser
	Gruppe System	
	<p>Leitung der Gruppe</p> <p>Stellungnahmen nach § 107 NHG</p> <p>Marktbeobachtung</p> <p>Planung und Weiterentwicklung der Systemkonzeption</p> <p>Planung von Systemeigenschaften und Einstellung von Systemparametern</p>	N.N./Afemann
	<p>Fehlerverfolgung und Dokumentation</p> <p>Entwicklungsarbeiten zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Rechenzentrums</p> <p>Kurse, Vorlesungen und Dokumentation</p> <p>Ausbildung und Einweisung der Betriebsgruppe</p> <p>Implementierung und Pflege systemnaher Software</p>	<p>alle Mitarbeiter der Gruppe:</p> <p>N.N./Afemann</p> <p>N.N./B.Meyhöfer</p> <p>W. Nienhüser</p>
	<p>Systempflege und Dokumentation des Systemkerns</p> <p>Betriebsstatistik, Kapazitätsplanung, Abrechnung und Kontingentierung sowie Dokumentation</p> <p>Benutzerverwaltung, Vergabe von Berechtigungen, Zugangskontrolle, Systemsicherheit</p> <p>Beratung von Benutzern in Fragen des Betriebsmitteleinsatzes</p> <p>Sicherung und Archivierung</p> <p>Pflege von Systemwerkzeugen</p>	<p>W. Nienhüser</p> <p>N.N./B.Meyhöfer</p> <p>W. Nienhüser</p> <p>W. Nienhüser</p> <p>N.N./B.Meyhöfer</p> <p>N.N./B.Meyhöfer</p>

Geschäftsverteilung im Rechenzentrum Abteilung System / Netze

	Gruppe Netze / dezentrale Systeme	
	Leitung der Gruppe Marktbeobachtung Stellungnahmen nach § 107 NHG	R. Nienhüser
	Planung, Implementation und Pflege von Rechnernetzen, dezentralen Systemen und zugehöriger systemnaher Software Beratung von Benutzern beim Einsatz dezentraler Systeme Entwicklungsarbeiten, soweit sie der Aufrechterhaltung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Rechenzentrums dienen Kurse, Vorlesungen und Dokumentation Arbeiten im Zusammenhang mit dem Netz-Studienvertrag	alle Mitarbeiter der Gruppe: H. Meyhöfer R. Nienhüser Schillingmann ¹
	Pflege und Generierung von Softwarekomponenten in Vorrechnern und Steuereinheiten; Dokumentation Zugangskontrolle und Schutz von Datenbeständen im Netz; Dokumentation Fehlerverfolgung, Dokumentation Netzverwaltung, Benutzerverwaltung, Betriebsmittelverwaltung Netzstatistik, Kapazitätsplanung, Kontingentierung, Abrechnung Pflege von WAN-Anschlüssen (z.B. DFN, EARN, Vektorrechnerzugang) Beratung lokaler Systemadministratoren	H. Meyhöfer H. Meyhöfer H. Meyhöfer - 2 - 2 - 2 - 2

¹ bis 28.2.89

² Notwendige Aufgaben, können z.Zt. nicht wahrgenommen werden.

Geschäftsverteilung im Rechenzentrum Abteilung System / Netze

	Gruppe Betrieb aller Rechenanlagen (Wiss. Rechner, HVR)	
	<p>Leitung der Gruppe</p> <p>Schichtdiensteinteilung</p> <p>Beschaffung von Verbrauchsmaterial und Einrichtungsgegenständen</p> <p>Sachliche und rechnerische Überwachung der Wartung</p> <p>Benutzerberatung bei der Beschaffung von Verbrauchsmaterial und Zubehör</p> <p>Wartung und Reparatur von Geräten des RZ ohne Wartungsvertrag</p> <p>Schlüsselverwalter des Rechenzentrums</p>	<p>K. Lucas-Nülle</p>
	<p>Bedienung, Betrieb und Überwachung des wiss. Rechners</p> <p>Bedienung, Betrieb und Überwachung des HVR</p> <p>Pflege und Überwachung der Druckperipherie</p> <p>Pflege und Überwachung der Grafikperipherie</p> <p>Fehlererfassung und -analyse, Beauftragung der Wartung</p> <p>Netzinitialisierung</p> <p>Pflege und Wartung der Postanschlüsse</p> <p>Vor- und Entsorge von Verbrauchsmaterial</p> <p>Kleinere Installationen im Bereich des RZ</p> <p>Ausgabe von Schlüsseln und Manualen für Benutzer der PC-Räume</p>	<p>alle Mitarbeiter der Gruppe:</p> <p>K. Lucas-Nülle</p> <p>W. Mentrup</p> <p>E. Rethmann</p> <p>P. Schmidt</p> <p>G. Warning</p>

Geschäftsverteilung im Rechenzentrum Abt. Wiss. Anwendungen

	Abteilung Wissenschaftliche Anwendungen	
	<p>Leitung der Abteilung</p> <p>Beratung der Hochschulleitung bei DV-Anwendungen</p> <p>Unterstützung des RZ-Leiters bei der Erstellung des Haushaltsplanes</p> <p>Unterstützung des RZ-Leiters bei der Erstellung des Jahresberichts für den Bereich der Abteilung</p> <p>Aufstellung eines Entwicklungsplanes im Bereich Anwendungen</p> <p>Mitwirkung bei Personalentscheidungen im Bereich der Abteilung</p>	Schütt
	Gruppe Wissenschaftliche Anwendungen	
	<p>Leitung der Gruppe</p> <p>Marktbeobachtung</p> <p>Stellungnahme nach § 107 NHG</p> <p>Koordination der Softwarebeschaffungen des RZ</p>	Schütt
	<p>Auswahl, Implementation, Dokumentation und Pflege von Anwendersoftware auf den Rechenanlagen des Rechenzentrums</p> <p>Problembearbeitung, Betreuung und Unterstützung von Benutzern bei der Methodenauswahl, Rechnerbenutzung, Softwareauswahl und Programmierung</p> <p>Test und Vergleich von Softwareprodukten hinsichtlich Leistungsumfang und Algorithmen</p> <p>Benutzerschulung, Abhalten von Kursen, Durchführung von Lehrveranstaltungen</p> <p>Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, soweit sie zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des RZ dienen</p>	alle Mitarbeiter der Gruppe: Frese/Maretis Haarmann Schütt Westphal N.N.
	<p>Numerisch-mathematische Anwendungen</p> <p>Anwendungen auf Vektorrechnern</p> <p>Finite Elemente Methoden</p> <p>Programmierwerkzeuge, Compilerfragen zu FORTRAN, PASCAL, MODULA, ADA, C</p> <p>Benutzung auswärtiger Rechner (EARN,DFN)</p> <p>Operations Research</p> <p>Ökonometrie, Zeitreihenanalyse</p> <p>Statistik</p> <p>Datenbanken</p>	<p>Frese/Maretis</p> <p>Frese/Maretis</p> <p>Frese/Maretis</p> <p>Frese/Maretis</p> <p>Frese</p> <p>Frese</p> <p>Schütt</p> <p>Schütt</p> <p>Schütt</p>

Geschäftsverteilung im Rechenzentrum Abt. Wiss. Anwendungen

	Fortsetzung Gruppe Wiss. Anwendungen	
	Simulationsverfahren	Haarmann
	KI-Anwendungen, LISP, PROLOG	Haarmann
	Graphikanwendungen	Haarmann
	Textverarbeitung, Desk-Top-Publishing	Haarmann
	Information Retrieval Systeme	Westphal
	COBOL	Westphal
	Beschaffung von Dokumentation	Westphal
	Manualausleihverbuchung	Westphal
	Ingenieursoftware (CAD)	N.N.

Geschäftsverteilung im Rechenzentrum: Abteilung HVR

	Abteilung HVR	
	Leitung der Abteilung Koordination der Gruppen - System HVR - Anwendung HVR Beratung der Hochschulleitung in Fragen der Verwaltungs-DV Aufstellen eines Entwicklungsplanes für die Verwaltungs-DV in Abstimmung mit der Hochschulleitung Aufstellen des Haushaltsplanes für die Verwaltungs-DV Jahresbericht für die Verwaltungs-DV	H. Pawlowski/ K. Brauer
	Gruppe System HVR	
	Leitung der Gruppe Planung und Weiterentwicklung des Gesamtsystems HVR Beratung und Koordination bei Beschaffungen, Stellungnahmen nach § 107 NHG, Marktbeobachtung Beratung der Hochschulleitung beim Ausbau des HVR Datenschutz auf dem HVR Mitglied des RZ in den Arbeitsgruppen der Nutzer des HVR	Watermann
	Auswahl, Implementation und Pflege der Software Fehlerverfolgung und Dokumentation und Schulung Ausbildung und Einweisung der Mitarbeiter der Betriebsgruppe Beratung der Anwendungsprogrammierer der nutzenden Hochschulen	alle Mitarbeiter der Gruppe: Watermann NN/Tschentscher
	Systempflege, Wartung und Tuning Netz-Generierung, Wartung und Tuning Beratung zum wirtschaftlichen Einsatz der und Kontingentierung der Betriebsmittel Pflege von Dienstprogrammen und Utilities Betriebsstatistik, Abrechnung, Kapazitätsplanung Benutzerverwaltung und Dokumentation Sicherung und Archivierung TP-Monitore, Datenbanksysteme Compiler, Linker, Editor, Modulverwaltungssystem (LMS)	Watermann Watermann Watermann Watermann NN/Tschentscher NN/Tschentscher NN/Tschentscher NN/Tschentscher NN/Tschentscher

Geschäftsverteilung im Rechenzentrum: Abteilung HVR

	Gruppe Anwendungen HVR	
	Leitung der Gruppe Unterstützung der Hochschulleitung in Fragen des Einsatzes der Verwaltungs-DV, Koordination, Planung und Weiterentwicklung der Verwaltungs-DV Ermittlung des Bedarfs an DV-Geräten in der Verwaltung	Behling
	Pflege der HIS-Software auf dem HVR Einführung neuer EDV-Verwaltungssysteme DV-Kurse für die Verwaltung Beratung und Unterstützung der Verwaltung bei dem Einsatz der DV Dokumentation der Software für die Verwaltungs-DV auf dem HVR Erstellung von Programmen für die Verwaltungs-DV auf dem HVR Urlaubs- und Krankheitsvertretungen der Gruppe System HVR Benutzeranleitungen für Anwender in der Verwaltung	alle Mitarbeiter der Gruppe: Behling Olberding Rekopp Nagels (Buitkamp; vorübergehend)
	Pflege des Mittelbewirtschaftungssystems (MBS) Pflege des Personalverwaltungssystems (PVS / PSA) Pflege des Zentralen Informations Files (ZIF) Pflege der Lohn- und Gehaltsabrechnung (LUG) Pflege des Adreßbestandes Erstellung von Daten und Statistiken Telefonabrechnung Wahlen Kapazitätsberechnung Bauverwaltung Pflege von SOS-DIA Prüfungsverwaltung Zulassungsverfahren Schreibdienst	Behling, Olberding Olberding Behling, Moshage Olberding Moshage Behling Rekopp Rekopp, Olberding Olberding Moshage, Olberding Rekopp Nagels Behling Sboron

Geschäftsverteilungsplan des Dezernats
für Personalangelegenheiten

Dezernat Personalangelegenheiten		Dezernent Hollenberg	Vertreter Witte
Ordnungs- zahl	Sachgebiet	Sachbearbeiter/in	Vertreter/in
5021	a) Sonderrechte bestimmter Personengruppen (Schwerbehinderte, Mutterschutz u. a.) b) Bewirtschaftung der Drittmittel im Personal- bereich c) Abwicklung der ABM (Anträge) (Abrechnung) d) Administrator (PSA)	Hollenberg Hollenberg Viere-Schnettler Rehberg Witte	Witte Witte Rehberg Viere-Schnettler Hollenberg
5022	Personalangelegenheiten der hauptamtlich Beschäftigten		
	a) Beamte, Verwalter von Professorenstellen, Gastprofessoren - FB 1-10, AG Gesundheitswissenschaften - FB 11-21, Zentrale Einrichtungen, Verw., PR b) Angestellte, Arbeiter, Drittmittel- und ABM-Beschäftigte, stud. Aushilfs- kräfte - FB 1-4, AG Gesundheitswissenschaften - FB 5-6, AVMZ, RZ - FB 7-9 - FB 10-21 - UB, Zfw, ZSB, ZpB, Verwaltung, PR c) Auszubildende	Lückmann Witte Dincher Pirchegger Roitzheim-Eisfeld Witte Sutthoff Lückmann	Witte Lückmann Sutthoff Roitzheim-Eisfeld Pirchegger Lückmann Dincher Witte
5023	Personalangelegenheiten der nebenamtlich Beschäftigten		
	a) Wissenschaftliche Hilfskräfte, Hilfslehr- kräfte einschl. der Mittelbewirtschaftung (Tgr. 61) b) Lehrbeauftragte, Gastvorträge	Scholz Marx	Neumann Scholz
5024	Nebengebiete		
	a) Reisekosten. - FB 1-3, Zentrale Einrichtungen, Verwaltung AG Gesundheitswissenschaften, PR, Exkursionen - FB 4-6 - FB 7-21 b) Beihilfen - Buchstaben A-Q (nur Osnabrück) - " R-Z, Abt. Vechta c) Trennungsgeld, Umzugskosten	Werries Herbst Marx Krone Marx Werries	Herbst Werries Werries Marx Krone Herbst

5025	Lohn- und Vergütungsberechnung		
	<ul style="list-style-type: none"> - Drittmittelbeschäftigte (ohne SFB's) stud. Aushilfen (UB), Prüfungsvergütungen - Auszubildende, Beschäftigte der SFB's, sonstige Aushilfen - wiss. Hilfskräfte, Hilfslehrkräfte / FB 1-8 / FB 9-21, AG Gesundheitswissenschaften, AVMZ, BZ 	<p>Schöler</p> <p>Herbst</p> <p>Neumann Herbst</p>	<p>Herbst</p> <p>Schöler</p> <p>Scholz Scholz</p>
5026	Schreibdienst		
	<ul style="list-style-type: none"> - Schreibdienst und Mitarbeit in den Sachgebieten - Urlaubs und Krankenkartei 	<p>Reichelt Riecken Wörmann Wörmann</p>	<p>Reichelt Riecken</p>

**Regelungen über die rechtlichen Beziehungen zwischen
Universität und Vereinen im Umfeld der Universität**

1. Die Überlassung von Einrichtungen der Universität Osnabrück an Vereine kommt in der Regel nicht in Betracht; das gleiche gilt für die Nutzung von Verbrauchsmaterialien der Universität.

In besonders begründeten Fällen werde ich Ausnahmen zulassen. Diese Fälle werden durch Überlassungsvertrag zwischen Universität und Verein geregelt. Die Gebühren für die Überlassung ergeben sich aus den Richtlinien des Landes Niedersachsen.

2. Die Finanzmittel des Vereins und die Haushaltsmittel der Universität Osnabrück sind entsprechend den haushaltsrechtlichen Bestimmungen klar zu trennen. Beschaffungen der Vereine werden nicht über die Beschaffungsstelle der Universität Osnabrück abgewickelt. Die Hausdruckerei und das Büromateriallager der Universität stehen für Vereine und ihre Zwecke nicht zur Verfügung.
3. Sofern der Verein Träger von ABM-Projekten ist, die von Mitgliedern der Universität geleitet werden, sind Zuordnung und Unterbringung des Personals vor Beginn der Laufzeit des Projekts eindeutig zu klären.
4. Es ist nicht zulässig, ausgehende Post der Vereine über die Poststellen der Universität Osnabrück zu versenden. Eingehende Schriftstücke, die zu Händen eines Vereinsmitgliedes in der Universität Osnabrück adressiert sind, werden durch die Poststelle der Universität transportiert. Das gleiche gilt, wenn ein Verein Post an Universitätsmitglieder und -angehörige unter deren Dienstadresse sendet.
5. Falls ein Verein im Umfeld der Universität die Dienstanschrift eines Universitätsbediensteten und Vereinsmitglieds als Kontaktadresse verwenden will, ist vorher mein Einverständnis und das des Leiters der Organisationseinheit einzuholen.

6. Briefbögen, -umschläge u. ä. der Universität Osnabrück dürfen für Vereinszwecke nicht verwendet werden. Es darf nicht der Eindruck entstehen bzw. erweckt werden, daß die Universität Osnabrück oder ihre Mitglieder bzw. Angehörigen für den Inhalt von Schriftstücken des Vereins rechtlich verantwortlich sind.
7. Sofern die vereinsbezogene Tätigkeit eines Universitätsmitgliedes oder -angehörigen (z. B. als Geschäftsführer oder Gutachter) über ein Ehrenamt hinausgeht, sind die Vorschriften über die Ausübung von Nebentätigkeiten zu beachten.
8. Während der Dienstzeit dürfen Tätigkeiten für einen Verein nicht ausgeführt werden.
9. Die Mitbenutzung der Universitäts-Fernsprechanlage ist den Vereinen nicht gestattet. Die Vereine können aber selbst bei der Bundespost einen Antrag auf Einrichtung eines Telefon-Hauptanschlusses stellen, sofern sie gemäß Nr. 1 Räume der Universität nicht nur kurzfristig nutzen.
10. Die vorgenannten Regelungen gelten außer für Vereine auch für ähnliche Einrichtungen wie Gesellschaften, Stiftungen u. ä. im Umfeld der Universität Osnabrück.
11. Die Regelungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und werden im Amtlichen Mitteilungsblatt veröffentlicht.



Prof. Dr. M. Horstmann

- Präsident -

Die Universität Osnabrück und die Southwestern University at Georgetown, Texas, haben die nachfolgend aufgeführte Erklärung, die die Zusammenarbeit beider Hochschulen regelt, unterzeichnet.

Letter of Intend

Objectives

The primary objectives of an exchange program between Southwestern University and the Universität Osnabrück are to provide:

- (1) study abroad opportunities to American and German students;
- (2) support by the cooperating institutions in finding students traineeships, where required;
- (3) faculty members of Southwestern University an opportunity to teach and engage in research at the Universität Osnabrück;
- (4) faculty members of the Universität Osnabrück an opportunity to teach and engage in research at Southwestern University.

Types of Exchanges

A. Exchange of Students

This program would facilitate the exchange of students for a full academic year or a semester and annual group visits for up to one month.

B. Exchange of Faculty Members

This program will facilitate the exchange of faculty members. The participants will either teach an academic year or a semester or conduct intensive workshops for teachers and students in their area of specialization at the guest institution.

C. Exchange of Administration Staff

Terms of Agreement

Southwestern University and the Universität Osnabrück agree to an exchange of students and faculty. General guidelines for this exchange are given below. They can be changed and/or amended as a result of discussion between the institutions as the exchange program progresses.

A. Student Exchanges

1. Southwestern University and the Universität Osnabrück will exchange

students on the undergraduate level. Students who wish to participate in the exchange program will apply for admission at their own institution. Their applications for acceptance into the program will be reviewed and evaluated at their institutions. An application and current transcript (copy of "Studienbuch") will be sent to the other institution for each approved student. Except in unusual circumstances, it is expected that the host institution will accept the approved students. Students may apply for a full academic year or for semester terms.

Exchanges will take place in such a way as to maintain balance between the institutions in the numbers of students participating and the duration of an exchange visit.

Over a two-year academic cycle, Southwestern University and the Universität Osnabrück will each host the same number of student semester visits from the other institution.

2. Each Southwestern University student will pay registration fees and tuition costs at his home university, thus enabling an Osnabrück student to study for one semester or year at the host institution without any charge. The Universität Osnabrück will allow Southwestern University students to enroll without fee.
3. Students will be enrolled as fully registered students in the host institution and will be eligible to participate in academic and non-academic activities pursued by regular students. Participants will be non-degree students. If the participants wish to pursue degrees at either institution, they must submit an application and be processed through the normal admission procedures.
4. Students must pay their own meals, accomodation, transportation, passport and visa fees, health insurance and must have funds for incidentals and miscellaneous items.
5. The participating institutions will provide letters, immigration documents and assistance to students in obtaining their visas to study.
6. The institutions agree to assist each student in locating a room in a student residence hall or other suitable accomodation (e.g. private accomodation, host family).
The cost of room and meals will be borne by the student.
7. Participants have to effect an adequate health insurance for the period they study abroad, covering also any costs related to medical attendance or stays in hospitals.
8. The host institution will forward an official record of the student's academic work to his or her institution.

Each university will be informed immediately of a student's academic deficiency or other related problems. Students from Osnabrück will be enabled to obtain credentials at Southwestern University; details will be settled by the authorized offices and boards (Prüfungsämter/Prüfungsausschüsse) at the institutions situated in Osnabrück.

9. At the Universität Osnabrück administrative work of the exchange program will be handled by the "Akademisches Auslandsamt" (Foreign Student Service). Academic discussions will be made by the participating departments.
10. The above terms govern student exchanges on a semester or year-long basis. The exchange of annual group visits for up to one month will be arranged on a case-by-case basis.

B. Faculty Exchanges

Southwestern University and the Universität Osnabrück agree to encourage the exchange of faculty members. Arrangements will be made on a case-by-case basis.

C. Exchange of Administrative Staff

Efforts will be made to exchange administrative staff on a case-by-case basis in order to facilitate the cooperation of administrators.

Universität Osnabrück

Southwestern University



Prof. Dr. Manfred Horstmann
Präsident



Dr. Roy B. Shilling, Jr.
President

Osnabrück, 10. Januar 1989

February 6, 1989

Änderung der Bezeichnung der Arbeitsgruppe für den Studiengang "Lehramt
an berufsbildenden Schulen"

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner 183. Sitzung am
14.12.1988 die von der Kommission der Arbeitsgruppe für den Studiengang
"Lehramt an berufsbildenden Schulen" beantragte Änderung der Bezeichnung
beschlossen.

Danach führt die Arbeitsgruppe künftig die Bezeichnung

"Arbeitsgruppe Gesundheitswissenschaften".

Errichtung eines Instituts für Kommunalrecht im Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück

Mit Erlaß vom 01.02.1989 hat der Niedersächsische Minister für Wissenschaft und Kunst die vom Senat der Universität Osnabrück am 14.12.1988 beschlossene Errichtung eines Instituts für Kommunalrecht im Fachbereich Rechtswissenschaften mit der Maßgabe genehmigt, daß der Fachbereich Rechtswissenschaften dieser wissenschaftlichen Einrichtung die erforderlichen Personal- und Sachmittel auf Dauer zuweist.

Die Ausstattung des Instituts, das auf dem Gebiet des Kommunalrechts unter Verantwortung des Fachbereichs Aufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung wahrnimmt, ist wie folgt bezeichnet worden:

- 1 Stelle der Bes.Gr. C4 für Öffentliches Recht
- 1 Stelle der Bes.Gr. C4 für Öffentliches Recht (Steuerrecht) und Rechtsinformatik
- 1 Stelle der Bes.Gr. C4 für Bürgerliches Recht, Handels- u. Wirtschaftsrecht
- 2 Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter (Verg.Gr. IIa BAT)
- 1 Stelle für einen Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst (Verg.Gr. VII BAT).

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner 185. Sitzung am 08.02.1989 die Einrichtung der Arbeitsgruppe "Psychologische und soziale Alternswissenschaft" gemäß § 104 NHG beschlossen und die nachstehend aufgeführte Ordnung für diese Arbeitsgruppe verabschiedet.

Ordnung der Arbeitsgruppe "Psychologische und soziale Alternswissenschaft"
der Universität Osnabrück

§ 1

- (1) Der Senat der Universität Osnabrück richtet zunächst für einen Zeitraum von 3 Jahren fachbereichsübergreifend eine Arbeitsgruppe "Psychologische und soziale Alternswissenschaft" ein.
- (2) An der Arbeitsgruppe beteiligt sind die Fachbereiche Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sport (Vechta), Naturwissenschaften, Mathematik (Vechta) sowie Sozial- und Kulturwissenschaften (Vechta).
- (3) Der Arbeitsgruppe gehören folgende Mitglieder an:
 - a) Professoren:
Frenken, Geuß, Howe, Müller
 - b) wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter:
Bölsker-Schlicht, Dunkerbeck, Kintscher, v. Laer, Schmelz, TüpkerBis zur Wahl eines Vorstandes wird die Arbeitsgruppe durch die Herren Prof. Dr. Geuß, Prof. Dr. Howe und Prof. Dr. Müller innerhalb der Universität und gegenüber Dritten vertreten.
- (4) Die Professoren arbeiten im Rahmen ihrer Dienstaufgaben in der Forschung in der Arbeitsgruppe mit; eine Entlastung im Lehrdeputat erfolgt nicht. Die wissenschaftlichen Mitarbeiter arbeiten im Rahmen der ihnen zur eigenen wissenschaftlichen Weiterbildung oder durch Besitzstandswahrung zur Verfügung stehenden Zeit mit.

§ 2

- (1) Die Arbeitsgruppe hat u.a. folgende Aufgaben:
 - a) Analyse der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensbedingungen alter Menschen im ländlichen Raum; weitere Pilotprojekte
 - b) Einwerbung von Drittmitteln zur Durchführung dieser Forschungsaufgaben
 - c) Herstellung von Kontakten zu und Zusammenarbeit mit Arbeitsgruppen ähnlicher Aufgabenstellung in anderen Universitäten im In- und Ausland
 - d) Herausgabe von Veröffentlichungen
 - e) Erarbeitung einer Literaturdatenbank zur Psychologie des Alterns
- (2) Neben der Finanzierung aus Drittmitteln wird die Arbeitsgruppe aus Mitteln der beteiligten Fachbereiche im Rahmen der bisherigen Zuweisungen an die Mitglieder der Arbeitsgruppe finanziert.

§ 3

- (1) Gemäß § 104 Satz 2 NHG finden die Vorschriften des § 101 NHG Anwendung. Nach Einrichtung der Arbeitsgruppe werden von dieser die Wahlen gemäß § 101 Abs. 3 (Vorstand) und Abs. 4 (Geschäftsführender Leiter) durchgeführt. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Bis zur Wahl des geschäftsführenden Leiters nehmen Prof. Dr. Geuß, Prof. Dr. Howe sowie Prof. Dr. Müller dessen Funktionen wahr.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe steht allen interessierten und fachlich ausgewiesenen Wissenschaftlern der Universität Osnabrück offen. Sie kann erworben werden durch Antrag an die Arbeitsgruppe; über den Antrag entscheidet die Arbeitsgruppe mit der Mehrheit ihrer Mitglieder im Benehmen mit dem Fachbereich, dem der Antragsteller angehört, gemäß § 1 Abs. 3.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe endet, wenn die Mitgliedschaft zur Universität Osnabrück erlischt oder das Mitglied anzeigt, daß es nicht mehr in der Arbeitsgruppe mitarbeiten will. Die Mitgliedschaft endet aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses der gemäß § 1 Abs. 3 stimmberechtigten Mitglieder der Arbeitsgruppe, wenn der Fachbereich, dem das Mitglied angehört, mitteilt, daß er seine Zustimmung zur Mitarbeit in der Arbeitsgruppe zurückzieht.

§ 4

Diese Ordnung wird mit ihrem Beschluß durch den Senat rechtswirksam. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück veröffentlicht.

Universität Osnabrück; Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“, Berufliche Fachrichtungen: Gesundheit und Biotechnik

Bek. d. MWK v. 3. 11. 1988 — 1062-243 46-6/2 —

Bezug: Bek. v. 27. 9. 1983 (Nds. MBl. S. 929)

Die Universität Osnabrück hat die in der Anlage abgedruckte Änderung der Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“, Berufliche Fachrichtungen: Gesundheit und Biotechnik, beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 5 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. 28 des Gesetzes vom 30. 7. 1985 (Nds. GVBl. S. 246), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 36/1988 S. 1069
vom 08.12.1988

Anlage

Die Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“, Berufliche Fachrichtungen: Gesundheit und Körperpflege, wird wie folgt geändert:

1. Der Begriff „Biotechnik“ wird jeweils durch den Begriff „Körperpflege“ ersetzt.
2. Für die Fachrichtung Gesundheit erhält Anlage 1 folgende Fassung:

„Anlage 1

Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2

Der Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen in

- Grundlagen der Biochemie
- Hämatologie
- Rechnungswesen einschließlich Grundlagen der Datenverarbeitung
- Berufspraxis der nichtärztlichen Gesundheitsberufe.“

3. Fachrichtung Körperpflege

a) Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1

Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2

Der Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen in

- Dermatologie oder Mikrobiologie
- Gestaltungstechnik
- Grundlagen der Chemie und Biochemie
- Grundlagen fachrichtungsbezogener Medizin.“

- b) Absatz 2 der Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zwischenprüfung in der Fachrichtung Körperpflege findet in den nachfolgend aufgeführten Fächern statt:

- Grundlagen der Chemie und Biochemie
- Grundlagen fachrichtungsbezogener Bereiche der Medizin.“

Universität Osnabrück;
Zweite Änderung der Zwischenprüfungsordnung
für den Studiengang „Lehramt an Gymnasien“

Bek. d. MWK v. 3. 11. 1988 — 1062-243 46-6/2 —

Bezug: Bek. v. 1. 9. 1982 (Nds. MBl. S. 1945), geändert durch
Bek. v. 12. 4. 1983 (Nds. MBl. S. 462)

Die Universität Osnabrück hat die in der Anlage abgedruckte Änderung der Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang „Lehramt an Gymnasien“ beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 5 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. 28 des Gesetzes vom 30. 7. 1985 (Nds. GVBl. S. 246), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 36/1988 S. 1068
vom 08.12.1988

Anlage

Die Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang „Lehramt an Gymnasien“ wird wie folgt geändert:

1. Für das Fach Erdkunde (Osnabrück) erhält Anlage 1 folgende Fassung:

„Anlage 1

Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Fachprüfung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2

Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung

- zu den wissenschaftstheoretischen und fachmethodischen Grundlagen,
- zum Bereich Physische Geographie,
- zum Bereich Wirtschafts- und Sozialgeographie.

Darunter sollte wenigstens eine Lehrveranstaltung sein, die auf einer Einführungsveranstaltung aufbaut.

Nachweis der Teilnahme an 12 Geländetagen.“

2. Fach: Katholische Theologie (Osnabrück/Vechta)

- a) Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1

Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Fachprüfung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2

1. Drei Erfolgsbescheinigungen, erworben in drei der vier Fachgruppen

- biblische Theologie
- historische Theologie
- systematische Theologie
- praktische Theologie

nach Wahl der Studenten, davon eine auf der Basis einer erfolgreichen Seminararbeit.

2. Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse in Latein und Griechisch (Latinum und Griechischkenntnisse).“

- b) Anlage 3 erhält folgende Fassung:

„Anlage 3

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer und Prüfungsanforderungen gemäß § 9 Abs. 3

Die Fachprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (40 Minuten).

Prüfungsinhalt ist die Thematik je einer Lehrveranstaltung des Grundstudiums aus zweien der Bereiche:

- biblische Theologie
- historische Theologie
- systematische Theologie
- praktische Theologie

nach Wahl der Studenten.

Prüfungsanforderungen sind jeweils Grundkenntnisse in den betreffenden Fachgebieten.“

3. Fach: Mathematik (Osnabrück)

- a) Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1

Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Fachprüfung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 nach Teilprüfungsgebieten

- a) Lineare Algebra und Geometrie: Einführung in die Algebra II
b) Analysis: Einführung in die Analysis II
c) ein Proseminar oder eine weitere Übung.“
b) In Anlage 2 werden die Worte „aus 3 studienbegleitenden Teilprüfungen“ durch die Worte „aus 2 studienbegleitenden Fachprüfungen“ ersetzt.
c) Anlage 3 erhält folgende Fassung:

„Anlage 3

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer und Prüfungsanforderungen gemäß § 9 Abs. 3

Die Fachprüfung Mathematik besteht aus Teilprüfungen in den Gebieten

- a) Lineare Algebra und Geometrie,
b) Analysis
entsprechend folgender Übersicht:

Teilprüfungsgebiet	Art der Prüfungsleistung	Prüfungsanforderungen
Lineare Algebra und Geometrie	Klausur (2 Std.)	Kenntnis der grundlegenden Begriffe und Methoden der Algebra, insbesondere der Linearen Algebra, die in der entsprechenden Einführungsveranstaltung vermittelt werden.
Analysis	Klausur (2 Std.)	Kenntnis der grundlegenden Begriffe und Methoden der Analysis und Topologie, die in der entsprechenden Einführungsveranstaltung vermittelt werden.“

4. Fach: Musik (Osnabrück)

- a) Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1

Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Fachprüfung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einer Lehrveranstaltung zum Bereich Musikwissenschaft,
- einer Lehrveranstaltung zum Bereich Musikpädagogik.“

- b) Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Anlage 2

Studienbegleitende Prüfung gemäß § 9 Abs. 1

Die Fachprüfung kann — nach Wahl des Kandidaten — im Bereich Musikwissenschaft oder Musikpädagogik studienbegleitend durchgeführt werden (schriftliche Hausarbeit — Bearbeitungsdauer 6 Wochen).“

c) Anlage 3 erhält folgende Fassung:

„Anlage 3

**Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer und
Prüfungsanforderungen gemäß § 9 Abs. 3**

Aus den drei Bereichen

- Musiktheorie,
- Musikwissenschaft (historisch und systematisch),
- Musikpädagogik

wählt der Studierende zwei Gegenstandsbereiche aus, wobei der Bereich Musiktheorie obligat ist dergestalt, daß der Kandidat ein von ihm vokaliter oder instrumentaliter vorgetragenes Musikwerk ca. 15 Minuten lang theoretisch erörtert.

Aus den Bereichen Musikwissenschaft oder Musikpädagogik wählt der Kandidat in Absprache mit dem Prüfer einen thematischen Schwerpunkt aus und erbringt einen Leistungsnachweis entweder in Form einer mündlichen Prüfung (30 Minuten) oder einer schriftlichen Hausarbeit (Bearbeitungsdauer 6 Wochen).

Der Kandidat hat grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen, die ihm das Benennen, Verstehen und Erklären der vorgetragenen Musik bzw. des bearbeiteten Themas ermöglichen.“

5. Für das Fach Physik (Osnabrück) erhält Anlage 1 folgende Fassung:

„Anlage 1

**Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Fachprüfung
gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2**

- 3 Leistungsnachweise zum Anfängerpraktikum
- 2 Leistungsnachweise zu den Übungen/Vertiefungen zum Grundkurs Physik
- 1 Leistungsnachweis zur Veranstaltung „Mathematische Hilfsmittel der Physik.“

6. Für das Fach Mathematik (Vechta) erhält Anlage 1 folgende Fassung:

„Anlage 1

**Erfolgsbescheinigungen für die Zulassungen zur Fachprüfung
gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2**

Je eine Erfolgsbescheinigung zu den Lehrveranstaltungen:

- a) Lineare Algebra und Geometrie:
Grundkurs Lineare Algebra oder Geometrie
- b) Analysis:
Grundkurs Analysis oder Analysis im \mathbb{R}^n
- c) eine weitere Übung:
Programmierkurs.“

**Universität Osnabrück, Abteilung Vechta;
Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang
„Psychologische und soziale Alternswissenschaft“**

Bek. d. MWK v. 24. 8. 1988 — 1062-243 56-3 —

Die Universität Osnabrück hat die in der **Anlage** abgedruckte Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang „Psychologische und soziale Alternswissenschaft“ beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. 28 des Gesetzes vom 30. 7. 1985 (Nds. GVBl. S. 246), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 27/1988 S. 839

vom 22.09.1988

Anlage

**Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang
„Psychologische und soziale Alternswissenschaft“
an der Universität Osnabrück/Abteilung Vechta**

§ 1

**Ziele des Weiterbildungsstudiengangs,
Zweck der Abschlußprüfung**

(1) Der Studiengang „Psychologische und soziale Alternswissenschaft“ richtet sich an Personen, die in der gesundheitlichen oder der psychosozialen Versorgung von alten Menschen oder in der Bildungsarbeit mit alten Menschen tätig sind. Das Studium wird in berufs begleitender Form organisiert.

(2) Durch den Weiterbildungsstudiengang „Psychologische und soziale Alternswissenschaft“ werden wissenschaftliche Erkenntnisse für die berufliche Praxis psychosozialer Arbeit mit Menschen im höheren Lebensalter in unterschiedlichen Berufsfeldern nutzbar gemacht. Ausgehend von der beruflichen Erfahrung der Studenten, dient das Studium einer spezifischen psychologischen und sozialwissenschaftlichen Qualifikation von Personen, die bereits in der Altenpflege, in Altenwohnheimen, Altenpflegeheimen, Altentagesstätten, geriatrischen bzw. gerontopsychiatrischen Kliniken, Allgemein-Krankenhäusern, Rehabilitationseinrichtungen, Sozialstationen, Beratungsstellen für alte Menschen, Erwachsenenbildungseinrichtungen, Altenpflegeschulen oder ähnlichen Institutionen und Berufsfeldern tätig sind.

(3) Im Verlauf des Studiums werden Einsichten, Kenntnisse und Fähigkeiten aus folgenden Bereichen vermittelt:

- Theorien über das höhere Lebensalter und Prozesse des Alterns,
- Methoden zur Erfassung von altersabhängigen Zuständen und Prozessen,
- psychische, soziale und somatische Funktionen und deren altersspezifische Veränderungen,
- Wechselwirkungen zwischen funktionalen altersspezifischen Veränderungen und administrativen, ökonomischen sowie ökologischen Bedingungen,
- Normalität, Pathogenität und Ätiologie von Alternsprozessen,
- das höhere Lebensalter und Alternsprozesse unter rechtlichen Aspekten,
- präventive und rehabilitative Interventionen unter psychologischen, medizinischen, pädagogischen, soziologischen, sportwissenschaftlichen, juristischen und ethischen Aspekten.

(4) Durch die Abschlußprüfung soll festgestellt werden, ob der Student des Weiterbildungsstudienganges die in Absatz 3 bezeichneten Einsichten, Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet der psychologischen und sozialen Alternswissenschaft erworben hat und diese für seine berufliche Praxis nutzbar machen kann.

§ 2

Studienbereiche und Studieninhalte

Das Studium umfaßt folgende Studienbereiche:

I. Hauptfach:

Psychologie des Alterns.

II. Nebenfächer:

1. Medizin,
2. Recht,
3. Sozialpolitik,
4. Pädagogik (Sozialpädagogik/Allgemeine Pädagogik),
5. Sportwissenschaft,
6. Werken,
7. Kunst,
8. Musik,
9. Ethik (Theologie/Philosophie).

Näheres regelt die Studienordnung.

§ 3

Regelstudienzeit

Das Lehrangebot ist so zu gestalten, daß das Studium einschließlich der Prüfung in zwei Jahren abgeschlossen sein kann (Regelstudienzeit).

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen im Weiterbildungsstudiengang „Psychologische und soziale Alternswissenschaft“ wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sport ein Prüfungsausschuß gebildet. Dieser ist für alle Entscheidungen im Prüfungsverfahren zuständig, soweit in dieser Prüfungsordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Professoren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student, die an dem weiterbildenden Studiengang in Lehre oder Studium beteiligt sind. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreter werden durch die jeweiligen Gruppenvertreter des Rates des Fachbereichs Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sport gewählt. Der Prüfungsausschuß wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professoren einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Für den Prüfungsausschuß gilt die Geschäftsordnung der Universität Osnabrück.

(5) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er berichtet dem Fachbereich Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sport regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Er gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung sowie der Studienordnung.

(6) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Er ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er führt die Prüfungsakten und berichtet dem Prüfungsausschuß laufend über seine Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.

§ 5

Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer.

(2) Als Prüfer werden solche Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit ein Bedürfnis hierfür besteht, gilt dies auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches erteilt wurde. Es können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern

bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß dem Studenten die Namen der für den jeweiligen Termin zuständigen Prüfer durch Aushang rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(4) Der Student kann für die Abnahme von Prüfungen Prüfer vorschlagen. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung des Prüfers, entgegenstehen. Wird der Vorschlag nicht berücksichtigt, so ist dem Studenten rechtzeitig Gelegenheit für einen weiteren Vorschlag zu geben.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist.

(3) In Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe des § 23 NHG angerechnet.

(4) Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag des Studenten der Prüfungsausschuß.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Student zu einem Prüfungstermin ohne Angabe besonderer Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne besondere Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich angezeigt werden. Bei Krankheit des Studenten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegende Prüfungsleistung ist in diesem Fall anzurechnen.

(3) Wird bei der Hausarbeit der Abgabetermin ohne besondere Gründe nicht eingehalten, so gilt dieser Teil der Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Versucht der Student, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfung abgebrochen, und die betreffende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Student, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 8

Zulassung zur Abschlußprüfung

(1) Zur Abschlußprüfung wird zugelassen, wer

- a) mindestens für das Studienhalbjahr, in dem die Prüfung abgelegt wird, als ordentlicher Student der Universität Osnabrück/Abteilung Vechta für den Studiengang „Psychologische und soziale Alternswissenschaft“ immatrikuliert ist,
- b) ein ordnungsgemäßes Studium im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nach Maßgabe der Studienordnung nachweist,
- c) den Nachweis über folgende Studienleistungen erbringt:
 - je drei mit mindestens „ausreichend“ bewertete Leistungsnachweise aus jedem der vier Studienbereiche des Hauptfaches (§ 2 Ziff. I),
 - je einen mit mindestens „ausreichend“ bewerteten Leistungsnachweis in den Nebenfächern Medizin, Recht und Sozialpolitik,
 - Teilnahme an mindestens einer eintägigen Exkursion.

Für die Bewertung der Leistungsnachweise gilt § 14 Abs. 1 entsprechend.

(2) Zur Abschlußprüfung wird nicht zugelassen, wer eine Abschlußprüfung in demselben Studiengang im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Meldung sind die Nachweise gemäß Absatz 1 Buchst. a bis c beizufügen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn einer der Nachweise gemäß Absatz 1 Buchst. a bis c nicht erbracht werden kann. Sobald die Nachweise vollständig vorliegen, kann ein neuer Antrag auf Zulassung zur Abschlußprüfung gestellt werden.

§ 9

Art und Umfang der Abschlußprüfung

Die Abschlußprüfung besteht aus einer Abschlußarbeit und zwei mündlichen Fachprüfungen.

§ 10

Abschlußarbeit

(1) Durch die Abschlußarbeit soll der Student zeigen, daß er in der Lage ist, Problemstellungen aus seinem beruflichen Alltag mit Hilfe wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu bearbeiten. Das Thema der Abschlußarbeit ist aus einem der vier Studienbereiche des Faches Psychologie des Alterns zu wählen.

(2) Die Arbeit kann von jedem Prüfer nach § 6 vorgeschlagen werden, wobei einer der Prüfer Professor sein muß. Mit der Ausgabe des Themas durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses werden durch diesen der Prüfer, der die Arbeit vorgeschlagen hat (Erstprüfer), und der Zweitprüfer bestellt. Während der Bearbeitungszeit wird der Student vom Erstprüfer betreut.

(3) Das Thema wird zwischen dem Erstprüfer und dem Studenten abgestimmt. Kommt es hierzu nicht bis zu einem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin, so setzt der Prüfungsausschuß eine Nachfrist. Er kann auf Antrag des Studenten einen anderen Prüfer bestellen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist legt der Prüfungsausschuß das Thema fest.

(4) Die Abschlußarbeit ist spätestens drei Monate nach Erteilung des Themas einzureichen. Das Thema der Abschlußarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Nach mehr als zwei Monaten ist die Rückgabe nur aus wichtigen Gründen möglich. Mit der Erteilung eines zweiten Themas durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beginnt die Bearbeitungsfrist erneut. Für die Vergabe des zweiten Themas gelten die vorgenannten Bestimmungen. Dies gilt nicht als Wiederholungsprüfung. Weist der Student vor Ablauf der Frist nach, daß er den Termin ohne sein Verschulden nicht einhalten kann, so ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ermächtigt, nach Anhörung der Prüfer, eine Nachfrist von höchstens zwei Monaten zu bewilligen.

(5) Die Abschlußarbeit ist in zwei Exemplaren beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben. Mit der Abschlußarbeit ist eine eidesstattliche Versicherung einzureichen, daß der Student die Abschlußarbeit selbstständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und daß er alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer entnommenen Stellen unter Angabe der Quellen kenntlich gemacht hat.

(6) In je einem Gutachten wird die Abschlußarbeit innerhalb eines angemessenen Zeitraumes von beiden Prüfern bewertet. Die Abschlußarbeit ist bestanden, wenn beide von den Prüfern festzusetzenden Einzelnoten mindestens „ausreichend“ lauten.

§ 11

Mündliche Fachprüfungen

(1) Ist die Abschlußarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet, finden zwei mündliche Fachprüfungen statt. Diese werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Gruppengröße darf drei Studenten nicht überschreiten. Jede mündliche Fachprüfung dauert 30 Minuten.

(2) Die erste mündliche Fachprüfung erstreckt sich auf den Themenbereich der schriftlichen Abschlußarbeit. Die zweite

mündliche Fachprüfung ist in einem der Nebenfächer nach Wahl des Studenten (Medizin, Recht, Sozialpolitik, Pädagogik, Sportwissenschaft, Werken, Kunst, Musik oder Ethik) abzulegen.

(3) Die mündlichen Fachprüfungen werden jeweils von zwei Prüfern bewertet.

(4) Die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Fachprüfungen und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfern zu unterschreiben.

(5) Das Ergebnis der mündlichen Fachprüfung wird dem Studenten unmittelbar nach der Prüfung mitgeteilt. Es ist mündlich zu begründen.

§ 12

Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Als Zuhörer bei der mündlichen Prüfung können Studenten des eigenen Fachbereichs, die demnächst die Prüfung ablegen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, anwesend sein. Der zu prüfende Student muß hierzu sein Einverständnis geben. Ist der Prüfling nicht einverstanden, sind die Zuhörer von der mündlichen Prüfung auszuschließen. Die Zuhörer sind ausgeschlossen bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn beide Prüfer die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Die Note der Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfern festgesetzten Einzelnoten.

(3) Die Note lautet bei bestandener Leistung bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut, bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut, bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend, bei einem Durchschnitt über 3,5 ausreichend.

(4) Die Abschlußprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsteile mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Sie ist nicht bestanden, wenn ein Prüfungsteil mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

(5) Die Gesamtnote für die Abschlußprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die Abschlußarbeit und die beiden mündlichen Fachprüfungen. Die Note der Abschlußarbeit wird doppelt gewichtet.

§ 14

Wiederholung der Prüfung

Bei Wiederholung der nicht bestandenen oder als nicht bestanden geltenden Prüfung ist nur der nicht bestandene Prüfungsteil zu wiederholen. Abschlußarbeit und mündliche Prüfungen können jeweils einmal wiederholt werden. Zur Wiederholung der Prüfung hat sich der Student beim nächsten Prüfungstermin, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres zu melden, sofern kein anderer Termin ausdrücklich bestimmt ist. Andernfalls gilt, wenn nicht andere Gründe vorliegen, die der Student nicht zu vertreten hat, die zu wiederholende Prüfung als „nicht bestanden“.

Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuß. Die zweite Wiederholungsprüfung muß innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Wiederholungsprüfung abgelegt werden.

§ 15

Zeugnis

Über die bestandene Abschlußprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis (Anlage) ausgestellt. In einem Anhang zum Zeugnis werden die erbrachten Studienleistungen aufgeführt.

§ 16

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Student bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student die Zulassung zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuß zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 17

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluß jeder Teilprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bemerkungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Ablegung der Teilprüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Prüfungsentscheidung richtet, wird eine Stellungnahme der Prüfer eingeholt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bescheidet den Widerspruchsführer.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Anlage

Universität Osnabrück/Abteilung Vechta
Fachbereich Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sport

Abschlußzeugnis

Frau/Herr
geboren am in
hat am die Abschlußprüfung
im Weiterbildungsstudiengang „Psychologische und soziale
Alternswissenschaft“ mit der Gesamtnote
bestanden und dabei folgende Prüfungsleistungen erbracht:

Fachprüfungen:	Beurteilungen:
Mündliche Prüfung zum Thema der Hausarbeit
Mündliche Prüfung im Nebenfach
Hausarbeit zum Thema:

Vechta, den

(Siegel der Universität) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses
--------------------------------	---

Folgende Studienleistungen wurden erbracht:

Lehrveranstaltung	Form des Leistungs- nachweises	Note
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Vechta, den

(Siegel der Universität) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses
--------------------------------	---

**Vierte Änderung der Diplomprüfungsordnungen
für die Studiengänge Betriebswirtschaft und
Volkswirtschaft an der Universität Osnabrück,
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften**

Bek. d. MWK v. 8. 12. 1988 — 1062-243 09-7 —

Bezug: Bek. v. 5. 8. 1982 (Nds. MBl. S. 1664), zuletzt geändert durch
Bek. v. 4. 3. 1986 (Nds. MBl. S. 283)

Die Universität Osnabrück hat die in der **Anlage** abgedruckte Vierte Änderung der Diplomprüfungsordnungen für die Studiengänge Betriebswirtschaft und Volkswirtschaft beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. 28 des Gesetzes vom 30. 7. 1985 (Nds. GVBl. S. 246), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 2/1989 S. 62

vom 19.01.1989

Anlage

**Vierte Änderung der Diplomprüfungsordnungen
für die Studiengänge Betriebswirtschaft und Volkswirtschaft an der
Universität Osnabrück, Fachbereich Wirtschaftswissenschaften**

I.

Nr. 1 der Anlage 1 zur Prüfungsordnung für Diplom-Kaufleute (Studiengang Betriebswirtschaft) erhält folgende Fassung:

„1. Spezielle Betriebswirtschaftslehren

- Banken und Finanzierung
- Bilanz-, Steuer- und Prüfungswesen
- Controlling
- Marketing
- Produktion
- Wirtschaftsinformatik“.

II.

Die Prüfungsordnung für Diplom-Volkswirte (Studiengang Volkswirtschaft) wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Diplomprüfung“ durch das Wort „Diplomarbeit“ ersetzt.

2. Nr. 3 der Anlage 1 zu § 25 erhält folgende Fassung:

„3. Spezielle Betriebswirtschaftslehren

- Banken und Finanzierung
- Bilanz-, Steuer- und Prüfungswesen
- Controlling
- Marketing
- Produktion
- Wirtschaftsinformatik“.

**Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik
an der Universität Osnabrück,
Fachbereich Mathematik/Informatik**

Bek. d. MWK v. 21. 11.1988 — 1062-243 09-3 —

Bezug: Bek. v. 5. 7. 1982 (Nds. MBl. S. 1197)

Die Universität Osnabrück hat die in der **Anlage** abgedruckte Neufassung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. 28 des Gesetzes vom 30. 7. 1985 (Nds. GVBl. S. 246), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 3/1989 S. 85

vom 26.01.1989

Anlage

**Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik an der
Universität Osnabrück, Fachbereich Mathematik/Informatik**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Mathematik. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Student gründliche Kenntnisse auf dem Gebiet der Mathematik erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 2

Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird der Hochschulgrad „Diplom-Mathematiker“ bzw. „Diplom-Mathematikerin“ (abgekürzte Schreibweise: „Dipl.-Math.“) verliehen. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1). Auf Antrag des Absolventen ist der Zusatz „wissenschaftlicher Studiengang“ in das Zeugnis und in die Urkunde aufzunehmen. Auf Antrag wird auch der Schwerpunkt gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a in der Urkunde angegeben.

§ 3

Studiendauer und Gliederung der Prüfung

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester (Regelstudienzeit).

(2) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß der Student die Diplomvorprüfung bis zum Ende des vierten und die Diplomprüfung im neunten Semester abschließen kann. Die Prüfungen können vorzeitig abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(4) Die Diplomvorprüfung soll in der Regel bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen werden.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß ist für die Organisation der Prüfungen und Entscheidungen in allen Prüfungsangelegenheiten gemäß dieser Prüfungsordnung zuständig. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet jährlich dem Fachbereichsrat Mathematik/Informatik über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören an:
drei Professoren, davon mindestens zwei Beamte auf Lebenszeit,
ein wissenschaftlicher Mitarbeiter,
ein Student.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die ständigen Vertreter werden von den Gruppenmitgliedern des Fachbereichsrates auf zwei Jahre, das studentische Mitglied auf ein Jahr gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte jeweils einen Professor als Vorsitzenden und als Stellvertreter, die Beamte auf Lebenszeit sein müssen. Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Das studentische Mitglied darf bei Prüfungsentscheidungen nicht stimmberechtigt mitwirken. Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(5) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Prüfungsausschusses vor und führt dessen Beschlüsse aus. Er führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlußfassungen des Prüfungsausschusses.

(6) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.

§ 5

Prüfungskommission, Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Der Kandidat kann unter den jeweils gemäß Absatz 2 Prüfungsberechtigten wählen; im Falle studienbegleitender Prüfungen ist diese Wahl auf den Kreis der an der jeweiligen Lehrveranstaltung beteiligten Prüfungsberechtigten beschränkt. Bei der Bestellung der Prüfer soll dem Wunsch des Kandidaten Rechnung getragen werden, sofern nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung des Prüfers, entgegenstehen. Wird der Vorschlag nicht berücksichtigt, so ist dem Studenten Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben. Alle Prüfer, die an der Prüfung des Kandidaten zu einem Studienabschnitt beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission. Die Namen der Prüfer und Beisitzer sind rechtzeitig bekanntzugeben.

(2) Als Prüfer können nur solche Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind; soweit ein Bedürfnis hierfür besteht, gilt dieses auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches erteilt wurde. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selber mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Als Beisitzer darf bestellt werden, wer hauptamtlich an der Universität tätig ist und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

§ 6

Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Bei mündlichen Prüfungen können Studenten des eigenen Fachbereichs, die demnächst die Prüfung ablegen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat fordert die Nichtöffentlichkeit der Prüfung. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 7

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden. Der Präsident der Hochschule bescheidet den Widerspruchsführer.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß nach einer Stellungnahme der Prüfungskommission.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuß nicht abhilft, der Fachbereichsrat.

(4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch diesem Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer seine Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung darauf, ob

1. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
2. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
3. gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder
4. gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Entscheidungen mehrerer Prüfer richtet.

(5) Der Student kann einen Lehrenden als Sondergutachter für das Widerspruchsverfahren vorschlagen. Dem Studenten und dem Sondergutachter ist vor den Entscheidungen nach den Absätzen 2 bis 4 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden und wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn er den Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung einer Fachprüfung ohne triftige Gründe innerhalb der vom Prüfungsausschuß bestimmten Frist nicht stellt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse können in diesem Fall angerechnet werden.

(3) Bedient sich der Kandidat bei einer Prüfungsleistung unerlaubter Hilfen oder begeht er eine Täuschungshandlung, so gilt die entsprechende Prüfungsleistung als nicht bestanden und wird mit „nicht ausreichend“ bewertet. In besonders schweren Fällen erklärt der Prüfungsausschuß die Diplomvorprüfung bzw. Diplomprüfung als nicht bestanden.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftigen Grund nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gilt entsprechend.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an wissenschaftlichen Hochschulen oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.

(3) Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Student in demselben Studiengang an wissenschaftlichen Hochschulen oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat, werden angerechnet. Vorprüfungen und einzelne Fachprüfungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. Anstelle der Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit sie fachlich gleichwertig sind. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) In Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe von § 23 NHG angerechnet.

(5) Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag des Studenten der Prüfungsausschuß.

II. Diplomvorprüfung

§ 10

Zulassung zur Diplomvorprüfung

(1) Zur Vorprüfung wird zugelassen, wer

1. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
2. die nach Anlage 5 erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung in den Pflichtfächern (§ 12 Abs. 2 Nr. 1) und im Wahlpflichtfach (§ 12 Abs. 2 Nr. 2) ist jeweils schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraums zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein tabellarischer Lebenslauf mit vollständiger Darstellung des Bildungsweges;
- b) das Studienbuch oder entsprechende Unterlagen der jeweiligen Hochschulen als Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums;
- c) die Nachweise über die nach Anlage 5 jeweils erforderlichen Prüfungsvorleistungen;

d) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang nicht bestanden hat;

e) gegebenenfalls Vorschläge für die Prüfer.

(3) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen gemäß Absatz 2 nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuß ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(4) Der Kandidat muß mindestens das letzte Semester vor der Diplomvorprüfung an der Universität Osnabrück eingeschrieben gewesen sein.

(5) Absätze 1 bis 4 gelten für die Zulassung zu studienbegleitenden Fachprüfungen entsprechend.

§ 11

Zulassungsverfahren

(1) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuß über die Zulassung. Ein schriftlicher Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist.

(2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn

- a) die Unterlagen nicht vollständig sind oder
- b) die für die Zulassung im übrigen festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- c) der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Absätze 1 und 2 gelten für die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen entsprechend. Der Student ist zu den weiteren Fachprüfungen zugelassen, wenn er die ergänzenden Nachweise vorlegt.

§ 12

Ziel, Umfang und Art der Diplomvorprüfung

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die allgemeinen Grundlagen seines Fachgebietes angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplomvorprüfung ist in drei Pflichtfächern und einem Wahlpflichtfach nach Wahl des Studenten abzulegen.

1. Pflichtfächer:

- a) Analysis und Topologie
- b) Algebra, einschließlich Lineare Algebra und Geometrie
- c) Angewandte Mathematik.

2. Wahlpflichtfach:

- ein Anwendungsfach der Mathematik. Zugelassen sind:
 - Informatik
 - Betriebswirtschaftslehre
 - Physik
 - Volkswirtschaftslehre.

(3) Art und Anzahl der für die einzelnen Prüfungsfächer zu erbringenden Prüfungsleistungen und die entsprechenden Prüfungsanforderungen sind in Anlage 4 festgelegt.

(4) Die Fachprüfungen in den Pflichtfächern werden innerhalb des vom Prüfungsausschuß festgelegten Prüfungszeitraums (in der Regel drei Monate am Ende des vierten Semesters) abgelegt. Der Student kann auf Antrag die Prüfung in jedem dieser Fächer studienbegleitend ablegen. In den Anwendungsfächern Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre werden die Prüfungsleistungen ausschließlich studienbegleitend erbracht.

§ 13

Art der Prüfungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe von Anlage 4 möglich:

1. mündliche Prüfung (Absatz 2),
2. schriftliche Arbeit unter Aufsicht (Klausur) (Absatz 3).

(2) Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. Der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Prüfung dauert in der Regel eine halbe Stunde. Bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Dauer der mündlichen Prüfung entsprechend der Anzahl der Kandidaten. Die wesentlichen

Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfern bzw. dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird dem Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung vom Prüfer bzw. den Prüfern mündlich mitgeteilt und erläutert.

(3) Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von den Prüfern festgesetzten geeigneten Aufgaben- oder Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Die Bearbeitungsdauer beträgt in der Regel zwei Stunden.

§ 14

Studienbegleitende Prüfungen

(1) Jede studienbegleitende Fachprüfung ist im Anschluß an die Teilnehmer an den entsprechenden Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums (Anlage 5) abzulegen.

(2) Der verantwortliche Lehrende ist ohne besondere Bestellung Prüfer.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden unbeschadet der Regelung in § 13 Abs. 2 Satz 1 von jeweils zwei Prüfern bewertet.

(2) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten von jedem Prüfer um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn jeder Prüfer sie mit mindestens „ausreichend“ (bis 4,3) bewertet hat. Die Note der Prüfungsleistungen ergibt sich bei einer Kollegialprüfung aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern festgesetzten Einzelnoten. Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die nach Anlage 4 erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (bis 4,3) bewertet worden sind. Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen; Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (bis 4,3) bewertet worden sind.

(6) Die Gesamtnote für die Vorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der ungerundeten Noten für die einzelnen Fachprüfungen. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

- sehr gut = bei einem Durchschnitt bis 1,5
- gut = bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5
- befriedigend = bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5
- ausreichend = bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,3.

§ 16

Wiederholung

(1) Jede nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, längstens innerhalb von zwölf Monaten nach näherer Bestimmung des Prüfungsausschusses abzulegen. § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in demselben Studiengang oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule erfolglos unternommene Versuche eine Fachprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

§ 17

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen (Anlage 3). Auf Antrag des Prüflings werden die Noten in ungerundeter Form ausgewiesen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft geben soll, ob, in welchem Umfang und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Diplomvorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Verläßt der Student die Hochschule, wechselt er den Studiengang oder beendet er den ersten Studienabschnitt, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist dann auch die noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen aus sowie ferner, daß die Vorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag erhält der Student im Falle von Absatz 2 eine Bescheinigung, welche lediglich die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausweist und Angaben über erworbene Handlungskompetenzen enthält.

III. Diplomprüfung

§ 18

Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Für die Zulassung gelten §§ 10 und 11 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Zulassung zu den einzelnen Teilen (§ 19 Abs. 1) gesondert erfolgt. Die jeweils erforderlichen Prüfungsleistungen sind in Anlage 7 geregelt.

(2) Zu den Fachprüfungen kann nur zugelassen werden, wer die Diplomvorprüfung bestanden hat. Dem Antrag auf Zulassung ist das Zeugnis über die bestandene Diplomvorprüfung beizufügen.

§ 19

Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus drei Teilen: aus den Fachprüfungen in den vier Prüfungsfächern, die in zwei Abschnitten abgelegt werden können, und der Diplomarbeit.

(2) Die vier Prüfungsfächer sind

1. die mathematischen Pflichtfächer:
 - a) Reine Mathematik
 - b) Angewandte Mathematik;
2. die Wahlpflichtfächer:
 - a) Schwerpunktfach: ein Vertiefungsgebiet aus der Reinen Mathematik, der Angewandten Mathematik oder der Informatik
 - b) Anwendungsfach: das zur Diplomvorprüfung gewählte Wahlpflichtfach (§ 12 Abs. 2 Nr. 2).

(3) Wird das Vertiefungsgebiet aus der Informatik gewählt, so ist Informatik als Anwendungsfach ausgeschlossen. Art und Anzahl der in den einzelnen Prüfungsfächern zu erbringenden Prüfungsleistungen und die entsprechenden Prüfungsanforderungen sind in Anlage 6 festgelegt. § 13 gilt entsprechend.

§ 20

Diplomarbeit

(1) Durch die Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbständig zu arbeiten. Das Thema soll so beschaffen sein, daß es in sechs Monaten bearbeitet werden kann.

(2) Aufgabensteller und zugleich Betreuer für eine Diplomarbeit kann jeder Prüfer i. S. von § 5 Abs. 2 sein.

(3) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; das Ausgabedatum ist aktenkundig zu machen.

(4) Auf besonderen Antrag sorgt der Vorsitzende dafür, daß der Kandidat rechtzeitig das Thema der Diplomarbeit erhält. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.

(5) Der Kandidat kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Aufgabenstellung das Thema zurückgeben.

(6) Die Diplomarbeit ist mit einer schriftlichen Erklärung des Kandidaten zu versehen, daß er seine Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 21

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß spätestens sechs Monate nach Erhalt des Themas in drei Exemplaren beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Der Prüfungsausschuß entscheidet im Einzelfall auf begründeten Antrag über eine Verlängerung der Bearbeitungszeit auf höchstens insgesamt neun Monate.

(2) Die Diplomarbeit ist vom Aufgabensteller (Erstprüfer) und einem zweiten Prüfer zu beurteilen. Weichen die Beurteilungen um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt den zweiten und den dritten Prüfer aus dem Kreise der Prüfungsbefugten nach § 5 Abs. 2. Der Aufgabensteller oder der Zweitprüfer muß Professor oder Privatdozent sein.

(4) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern festgesetzten Noten. § 15 Abs. 2, 3 und 6 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 22

Bewertung der Leistungen in der Diplomprüfung

(1) Für die Bewertung der Leistungen sowie die Bildung der Gesamtnote gilt § 15 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird jedes Prüfungsfach einfach, die Diplomarbeit doppelt gewichtet.

(3) Bei überragenden Leistungen kann der Prüfungsausschuß nach Stellungnahme der Prüfungskommission die Gesamtnote „mit Auszeichnung bestanden“ erteilen.

§ 23

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Ist die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden, so ist dem Kandidaten binnen sechs Monaten auf Antrag ein neues Thema zu stellen. Eine Rückgabe des Themas ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat von dieser Möglichkeit nicht schon einmal Gebrauch gemacht hat. § 20 Abs. 5 gilt entsprechend. Wird auch die zweite Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden und kann nicht mehr wiederholt werden.

(2) Für die Wiederholung der Fachprüfungen gilt § 16 entsprechend.

§ 24

Zeugnis

Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so ist binnen vier Wochen ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). Im übrigen gilt § 17 entsprechend.

§ 25

Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat absichtlich täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der

Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte. Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist mit einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten und Unterrichtung über Teilergebnisse

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Aushändigen des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Der Kandidat wird auf Antrag vor Abschluß der Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet. Der Antrag ist beim Prüfungsausschuß zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses regelt das Verfahren.

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 27

Übergangsbestimmungen

(1) Studenten, die sich im Wintersemester 1988/89 im vierten oder einem höheren Semester befinden, werden nach der bisher geltenden Ordnung geprüft. Auf Antrag können diese Studenten auch die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung nach dieser Prüfungsordnung ablegen.

(2) Im übrigen kann der Fachbereichsrat Regelungen für den Übergang treffen, soweit der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule gewährleistet ist.

(3) Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelung in den Absätzen 1 und 2 außer Kraft.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Diplomprüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach der Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Anlage 1

Universität Osnabrück
Fachbereich Mathematik/Informatik

Diplom

geboren am in,
hat am die Diplomprüfung im Studiengang
Mathematik, Schwerpunkt¹⁾ mit der
Gesamtnote

bestanden.
Auf Grund dieser Prüfung wird ihm/ihr²⁾ der Hochschulgrad
Diplom-Mathematiker/Diplom-Mathematikerin²⁾
verliehen.
Osnabrück, den

(Siegel)

.....
Dekan des Fachbereichs
Mathematik/Informatik

.....
Vorsitzender des
Diplomprüfungsausschusses

¹⁾ Auf Antrag des Prüflings.

²⁾ Zutreffendes einsetzen.

Anlage 2

Universität Osnabrück
 Fachbereich Mathematik/Informatik
 Diplomprüfung im Studiengang Mathematik
Zeugnis

geboren am in
 hat am die Diplomprüfung im Studiengang
 Mathematik mit der Gesamtnote

bestanden.
 Die Diplomarbeit

wurde mit bewertet.
 Gutachter der Diplomarbeit:

	Note	Prüfer
Reine Mathematik:
Angewandte Mathe- matik:
Schwerpunktfach:
.....
Anwendungsfach:
.....

Osnabrück, den

(Siegel)

.....
**Vorsitzender des
 Diplomprüfungsausschusses**

Anlage 3

Universität Osnabrück
 Fachbereich Mathematik/Informatik
 Diplomvorprüfung im Studiengang Mathematik
Zeugnis

geboren am in
 hat am die Diplomvorprüfung im
 Studiengang Mathematik mit der Gesamtnote

bestanden.

	Note	Prüfer
Analysis und Topo- logie
Algebra, einschließ- lich Lineare Algebra und Geometrie
Angewandte Mathe- matik
Wahlpflichtfach:
.....

Osnabrück, den

(Siegel)

.....
**Vorsitzender des
 Diplomprüfungsausschusses**

Anlage 4

Prüfungsleistungen und -anforderungen in der Diplomvorprüfung

Prüfungsfach	Art der Prüfungsleistung	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Pflichtfächer			
Analysis und Topologie	mündliche Prüfung	Kenntnis grundlegender Begriffe und Methoden der Analysis und der Topologie. Die Prüfung bezieht sich auf die Inhalte von Veranstaltungen im Umfang von zwölf Semesterwochenstunden.	1
Algebra, einschließlich Lineare Algebra und Geometrie	mündliche Prüfung	Kenntnis grundlegender Begriffe und Methoden der Algebra, insbesondere der Linearen Algebra und der Geometrie. Die Prüfung bezieht sich auf die Inhalte von Veranstaltungen im Umfang von zwölf Semesterwochenstunden.	1
Angewandte Mathematik	mündliche Prüfung	Kenntnis grundlegender Begriffe und Methoden aus den Bereichen Numerische Mathematik und/oder (nach Wahl des Studenten) Mathematische Stochastik. Die Prüfung bezieht sich auf die Inhalte von Veranstaltungen im Umfang von zwölf Semesterwochenstunden.	1
Wahlpflichtfach			
Informatik	mündliche Prüfung	Kenntnis grundlegender Begriffe und Methoden aus den Bereichen Praktische Informatik und Theoretische Informatik	1
Physik	mündliche Prüfung	Kenntnis grundlegender Begriffe und Methoden aus den Bereichen Experimentalphysik und Theoretische Physik	1
Betriebswirtschaftslehre	Klausur zu BWL I*) und Klausur zu BWL II*)	Kenntnis grundlegender Begriffe und Methoden der Betriebswirtschaftslehre	1
Volkswirtschaftslehre	Klausur zu VWL I*) und Klausur zu VWL II*)	Kenntnis grundlegender Begriffe und Methoden der Volkswirtschaftslehre	1

*) Die zweite Wiederholungsprüfung wird als mündliche Prüfung durchgeführt.

Prüfungsvorleistungen für die Diplomvorprüfung

Pflichtfächer

Analysis und Topologie:
Algebra, einschließlich Lineare Algebra und Geometrie:

Einführung in die Analysis I und Einführung in die Analysis II
Einführung in die Algebra I und Einführung in die Algebra II

Nachzuweisen ist die **erfolgreiche** Teilnahme an den Übungen zu drei der genannten vier Veranstaltungen.
Angewandte Mathematik: zwei der Veranstaltungen Numerische Mathematik I, II und Wahrscheinlichkeitstheorie/Statistik I, II

Nachzuweisen ist die **erfolgreiche** Teilnahme an den Übungen zu einer der genannten Veranstaltungen.
Nachzuweisen ist ferner die **erfolgreiche** Teilnahme an den Übungen zu Algorithmen oder Maschinennahe Programmierung.

Wahlpflichtveranstaltungen:

Nachzuweisen ist die **erfolgreiche** Teilnahme an den Übungen zu zwei Wahlpflichtveranstaltungen oder die erfolgreiche Teilnahme an zwei Proseminaren und den Übungen zu einer Wahlpflichtveranstaltung.

Wahlpflichtfach

Informatik: Nachzuweisen ist die **erfolgreiche** Teilnahme an zwei Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums.
Physik: Nachzuweisen ist die **erfolgreiche** Teilnahme an zwei Rechenübungen zum Grundkurs Physik.
Betriebswirtschaftslehre: Nachzuweisen ist die **erfolgreiche** Teilnahme an der Veranstaltung Buchführung und Abschluß.
Volkswirtschaftslehre: Nachzuweisen ist die **erfolgreiche** Teilnahme an einem Proseminar.

Prüfungsleistungen und -anforderungen in der Diplomprüfung

Prüfungsfach	Art der Prüfungsleistung	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Pflichtfächer			
Reine Mathematik	mündliche Prüfung	Breitangelegte Kenntnis und fundiertes Verständnis der Hauptbegriffe und -methoden aus zwei Teilgebieten der Reinen Mathematik, die jeweils Veranstaltungen im Umfang von mindestens sechs Semesterwochenstunden umfassen.	1
Angewandte Mathematik	mündliche Prüfung	Breitangelegte Kenntnis und fundiertes Verständnis der Hauptbegriffe und -methoden aus zwei Teilgebieten der Angewandten Mathematik, die jeweils Veranstaltungen im Umfang von mindestens sechs Semesterwochenstunden umfassen.	1
Wahlpflichtfächer			
Schwerpunktfach ein Vertiefungsgebiet aus der Reinen Mathematik, der Angewandten Mathematik oder der Informatik	mündliche Prüfung	Über Kenntnisse im Pflichtbereich hinausgehendes vertieftes Verständnis der Begriffe und Methoden eines Spezialgebietes. Die Prüfung erstreckt sich über Lehrveranstaltungen im Mindestumfang von acht Semesterwochenstunden, die nicht Gegenstand einer Prüfung im Pflichtbereich sind.	1
Anwendungsfach (das Wahlpflichtfach der Diplomvorprüfung)			1
Informatik	mündliche Prüfung	Erweiterte Kenntnis und vertieftes Verständnis wichtiger Begriffe und Methoden in einem Schwerpunkt der Informatik	
Physik	mündliche Prüfung	Erweiterte Kenntnis und vertieftes Verständnis wichtiger Begriffe und Methoden in einem Schwerpunkt der Physik	
Betriebswirtschaftslehre	mündliche Prüfung	Erweiterte Kenntnis und vertieftes Verständnis wichtiger Begriffe und Methoden in einem Schwerpunkt der Betriebswirtschaftslehre	
Volkswirtschaftslehre	mündliche Prüfung	Erweiterte Kenntnis und vertieftes Verständnis wichtiger Begriffe und Methoden in einem Schwerpunkt der Volkswirtschaftslehre	

Prüfungsvorleistungen für die Diplomprüfung

Pflichtfächer

Reine Mathematik:

Nachweis der **erfolgreichen** Teilnahme an den Übungen zu einer Wahlpflichtveranstaltung.

Angewandte Mathematik:

Nachweis der **erfolgreichen** Teilnahme an den Übungen zu einer der Veranstaltungen Numerische Mathematik I, II und Wahrscheinlichkeitstheorie/Statistik I, II oder Nachweis der **erfolgreichen** Teilnahme an einer Wahlpflichtveranstaltung. Die betreffende Veranstaltung darf nicht bereits Prüfungsvorleistung zur Diplomvorprüfung gewesen sein.

Nachweis der **erfolgreichen** Teilnahme an zwei Seminaren oder Arbeitsgemeinschaften aus dem Bereich Reine Mathematik/Angewandte Mathematik.

Wahlpflichtfächer

Schwerpunktfach:

Nachweis der **erfolgreichen** Teilnahme an einer Wahlpflichtveranstaltung.

Anwendungsfach:
(das Wahlpflichtfach der
Diplomvorprüfung)

Nachweis der **erfolgreichen** Teilnahme an den Veranstaltungen:

Informatik:

zwei Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von je sechs Semesterwochenstunden

Physik:

experimentelle Richtung: ein Labor zum Grundkurs Physik, eine Übung zur Experimentalphysik

theoretische Richtung: zwei Übungen zur Theoretischen Physik

Betriebswirtschaftslehre:

eine Wahlpflichtveranstaltung

ein Seminar

Volkswirtschaftslehre:

eine Wahlpflichtveranstaltung

ein Seminar.

Spätestens bei der Meldung zum letzten Prüfungsteil ist die Teilnahmebescheinigung zur Veranstaltung „Berufsfeld Mathematik“ vorzulegen.